



Gemeinde Aurachtal

# Niederschrift

über die  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Aurachtal  
am Mittwoch, 24. November 2021  
in der Turnhalle der Grundschule

GR AUR/2021/016

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:38 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohader, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Lutz, Stephan

Pressevertreter

Kämmerin der VGem. Aurachtal

Schumann, Katy

entschuldigt verspätet; anwesend ab Eröffnung  
der nichtöffentlichen Sitzung um 19:57 Uhr.

### Fehlend:

# Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Antrag auf Baugenehmigung;  
Neubau einer Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten, Tagespflege, ambulanter Wohngemeinschaft, Praxis sowie eine Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Münchaurach, Döhlersberg 7 (Tektur)
4. Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal
  - 4.1. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2022 bis 2025
  - 4.2. Dritte Änderung zur Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Aurachtal (Verbrauchsgebühren)
5. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:38 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

## TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

### **Beschluss:**

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2021 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

## TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Das Gremium stimmte der Beauftragung der *MT Ventures GmbH* aus Röttenbach über die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung neuer Netze mit hohen Anteilen

erneuerbarer Wärme für das Schulgelände Münchaurach und das angrenzende Neubaugebiet „Schulstraße“ samt Begleitung bei der Förderantragstellung zu.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Städtebauförderung, stimmte der Gemeinderat einer Zusammenarbeit mit dem Büro Architekten Stadtplaner Franke und Messmer BDA PartGmbH aus Emskirchen für die städtebauliche Beratung in der Gemeinde Aurachtal zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen entsprechenden Bewilligungsantrag einzureichen. Sobald dieser positiv verbeschieden wurde bzw. eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt, soll das Büro entsprechend beauftragt werden.

Der Gemeinderat beschloss, sich an der Beschaffung neuer Einsatzbekleidung für die Feuerwehr durch die Stadt Herzogenaurach zu beteiligen und künftig die Einsatzbekleidung über die Kleiderkammer der Feuerwehr Herzogenaurach zu beziehen. Für die Erstausrüstung mit neuer Einsatzbekleidung bestellt die Gemeinde Aurachtal 87 Garnituren für einen Bruttogesamtpreis von **40.591,59 €**. Entsprechende Haushaltsmittel sollen für kommendes Jahr eingestellt werden.

**TOP 3.** Antrag auf Baugenehmigung;  
Neubau einer Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten, Tagespflege, ambulanter Wohngemeinschaft, Praxis sowie eine Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Münchaurach, Döhlersberg 7 (Tektur)

Das Vorhaben wurde bereits durch das Landratsamt mit Bescheid vom 24.08.2021 genehmigt.

Aufgrund von Brandschutzanforderungen muss eine Außentreppe angebaut werden. Daraus ergeben sich Änderungen an der Größe von einzelnen Balkonen und Zimmern. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Daher wird eine entsprechende Tektur eingereicht.

Der Vorsitzende zeigt den neuen Gebäudeplan auf der elektronischen Tafel dem Gremium und erklärt kurz die Veränderungen. Da keine Nachfragen gestellt werden, erfolgt unmittelbar danach die Abstimmung.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Wohnanlage mit 16 Wohneinheiten, Tagespflege, ambulanter Wohngemeinschaft, Praxis sowie eine Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Münchaurach, Döhlersberg 7 (Tektur) wird erteilt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**TOP 4.           Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal**

Der Vorsitzende erklärt zu Beginn, dass die Gemeinde zur Zeit ein Wasserkontingent von 226.000 m<sup>3</sup> pro Jahr gebucht hat. Dieses Kontingent wird zur Zeit nicht ausgeschöpft, bietet also noch Reserven für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Bezahlt wird an die Stadt Herzogenaurach aber nur der tatsächliche Wasserverbrauch und der Anteil der Gemeinde an Unterhalt und Baubeiträgen. Die Gebührenkalkulation muss in regelmäßigen Abständen – alle vier Jahre - überprüft werden, was nun der Fall ist.

Im Anschluss an seine Ausführungen übergibt der Vorsitzende das Wort an die Kämmerin der VGem. Aurachtal, Frau Schumann, die dem Gremium die Einzelheiten der Gebührenkalkulation erleutert.

**TOP 4.1.           Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2022 bis 2025**

Die Gemeinde Aurachtal betreibt die Wasserversorgung als eigene Aufgabe. Über die öffentlichen Einrichtungen werden 1.046 Anschlussnehmer versorgt. Da der aktuelle Kalkulationszeitraum zum 31.12.2021 ausläuft, mussten die Benutzungsgebühren neu kalkuliert werden. Als Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2022 bis 2025 vorgesehen.

**GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG  
für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal  
für die Jahre 2022 bis 2025**

**1. Allgemeines**

Die Gemeinde Aurachtal ist an die Fernwasserleitung der Stadt Herzogenaurach angeschlossen. Über gemeindeeigene Gewinnungsanlagen verfügt Aurachtal nicht. Lieferant sind die Stadtwerke der Stadt Herzogenaurach.

Der zugrunde liegende Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Stadtwerken Herzogenaurach stammt vom 31.10.1988/11.11.1988. Gemäß § 5 Abs. 1 des Wasserlieferungsvertrages verpflichtete sich die Gemeinde, für die im Vertrag festgelegten Mengen von 90.000 m<sup>3</sup>/Jahr ein einmaliges Anschlussentgelt in Höhe von 605.000,00 DM (309.331,59 €) zu bezahlen. Die Höhe des Wasserpreises pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers ergibt sich aus § 5 Abs. 2.

Am 19.12.2005 vereinbarten die Gemeinde Aurachtal und die Herzo Werke GmbH (Rechtsnachfolgerin der Stadtwerke Herzogenaurach) in Ergänzung des oben genannten Wasserlieferungsvertrages eine Erhöhung des Wasserlieferungsumfanges von 90.000 m<sup>3</sup> auf 150.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Für die Erhöhung verpflichtete sich die Gemeinde Aurachtal, einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von 205.000,00 € zu bezahlen.

Der Wasserlieferungsvertrag wurde am 23.11.2009/15.02.2010 zwischen der Gemeinde Aurachtal und der Herzo Werke GmbH neu geschlossen. Darin wird das Wasserbezugskontingent auf 226.000 m<sup>3</sup>/Jahr festgelegt. Der Vertrag trat zum 01.01.2009 in Kraft und läuft 20 Jahre lang.

Seit dem 01.10.2021 beträgt der Grundpreis 60.000,00 € pro Jahr und der Arbeitspreis 1,07 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bei folgender Preisentwicklung innerhalb des Kalkulationszeitraumes:

ab	Grundpreis in €	Arbeitspreis in €	Abnahmemenge	Einkauf m <sup>3</sup> /€
01.01.-31.12.17	60.000,00	0,89	165.062	1,25
01.01.-31.12.18	60.000,00	0,89	177.936	1,23
01.01.-30.11.19	55.000,00	0,89	166.142	1,22
01.12.-31.12.19	5.000,00	1,05	14.826	1,39
01.01.-31.12.20	60.000,00	1,05	173.213	1,40
01.01.-30.09.21	45.000,00	1,05	117.586	1,43
01.10.-31.12.21	15.000,00	1,07	45.000	1,40

## 2. Kalkulationszeitraum

Nach Art. 8 Abs. 2 KAG sollen die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden, wobei entsprechend Art. 8 Abs. 6 KAG ein Kalkulationszeitraum zu bestimmen ist, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die letzte Gebührenbedarfsberechnung wurde im Jahr 2017 erstellt. Die Gebührenanpassung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Es wurden die Jahre 2014 bis 2017 nach- und die Jahre 2018 bis 2021 vorauskalkuliert.

Vorliegend werden die Jahre 2018 bis 2021 nach- und die Jahre 2022 bis 2025 vorauskalkuliert.

Außerdem wird das Jahr 2017 zum Nachkalkulationszeitraum herangezogen, da die letzte Gebührenanpassung zum 01.01.2018 erfolgte. Im Zeitpunkt der Fertigstellung der Berechnung lag das endgültige Ergebnis 2017 noch nicht vor. Die Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ergebnis 2017 aufgrund der Nachkalkulation nach Ablauf des Haushaltsjahres wirkt sich dann auf die Über- oder Unterdeckung aus, die in den übernächsten Kalkulationszeitraum zu übertragen ist.

## 3. Betriebskosten (siehe Anlage 7.1.)

Die Betriebskosten der Jahre 2017 bis 2020 wurden den Sachbüchern entnommen und soweit erforderlich, angepasst. Für die Jahre 2021 ff. wurden die voraussichtlichen Betriebskosten geschätzt.

	<b>Betriebskosten in €</b> (ohne kalk. Kosten)
2017	304.678,37

	<b>Betriebskosten in €</b> (ohne kalk. Kosten)
2018	323.946,19
2019	330.086,86
2020	243.251,57
2021	322.449,00
2022	336.524,00
2023	346.172,00
2024	352.395,00
2025	358.700,00

## 4. Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten)

Über die Benutzungsgebühren wird der nicht durch Zuschüsse bzw. Beiträge gedeckte Aufwand im Rahmen von kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) finanziert.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten basiert auf dem Anlagenachweis für die Wasserversorgungseinrichtung und den von der Gemeinde geplanten Investitionen. Der Anlagenachweis wurde bis 31.12.2025 fortgeschrieben.

### 4.1. Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Grunderwerbskosten, weil Grundstücke grundsätzlich keinem Werteverzehr unterliegen.

Aus dem beitrags- und zuwendungsfinanzierten Teil des Investitionsaufwands wird (soweit die Zuwendungen zur Entlastung der Gebührenpflichtigen gewährt wurden) nicht abgeschrieben.

Entsprechend wird die jährliche Abschreibung ermittelt, indem der Jahresbetrag der Abschreibungen um den jährlichen Auflösungsbetrag aus den Zuwendungen, Beiträgen und Kostenerstattungen reduziert wird.

Die Abschreibungs- und die Auflösungsbeträge ergeben sich aus Anlage 7.2. Für die zukünftigen Investitionen wurden Kontoblätter erstellt, aus denen sich die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge ergeben (vgl. Anlagen 7.4 bis 7.11).

	<b>Jährliche Abschreibung (€)</b>
2017	-5.348,64

	<b>Jährliche Abschreibung (€)</b>
2018	-7.095,14
2019	-10.296,77
2020	-10.525,74
2021	-4.887,99
2022	-11.355,43
2023	-18.578,79
2024	-21.857,92
2025	23.101,40

Vorliegend übersteigen die Einnahmen die abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten, ausgenommen 2025. Eine negative kalkulatorische Abschreibung gibt es in einer Kalkulation nach KAG nicht.

Mit Ausnahme des Jahres 2025 fließen daher in der nachfolgenden Berechnung keine Abschreibungen in die Gebühr ein.

#### 4.2. Kalkulatorische Verzinsung (Restbuchwertmethode)

Der Verzinsung unterliegt das gesamte, im Betrieb notwendige gebundene Anlagekapital, unabhängig davon, ob es aus Eigenmitteln oder aus Krediten stammt. Beiträge und Zuwendungen des Staates bleiben bei der Berechnung der Verzinsung wiederum außer Ansatz.

Die kalkulatorischen Zinsen werden, wie bisher, berechnet aus den jährlichen Mittelwerten der Restbuchwerte der Ausgaben, der um den Mittelwert der Restbuchwerte der Einnahmen reduziert wurde. Der Saldo aus den Restbuchwerten ist in Anlage 7.3. dargestellt.

Die Höhe des Zinssatzes orientiert sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV). Unter Berücksichtigung des „mehrjährigen Mittels“ ist ein Prozentsatz von 2,0 % als angemessen anzusehen.

	<b>Saldo aus Mittel der RBW in €</b>	<b>x Zinssatz</b>	<b>Jährlicher Zins in €</b>
2017	-86.207,44		0,00
2018	-108.530,82		0,00
2019	-75.620,59		0,00
2020	-81.889,38		0,00
2021	5.023,62	2,00 %	100,47
2022	137.250,69	2,00 %	2.745,01
2023	314.265,93	2,00 %	6.285,32
2024	666.994,69	2,00 %	13.339,89
2025	896.644,25	2,00 %	17.932,89

Für die Jahre 2017 bis 2020 fließt in die nachfolgende Berechnung keine Verzinsung ein.

## 5. Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Grundgebühr von 30,00 € bestehen bleibt.

	Verbrauchsmengen in m <sup>3</sup>	Einnahmen aus Grundgebühr in €	Einnahmen aus Verbrauchsgebühr in €	
2017	144.411	12.874,41	246.956,49	Tatsächliche Ergebnisse lt. Verbrauchsabrechnungsliste
2018	150.565	33.243,37	325.237,68	
2019	144.383	34.474,78	311.934,24	
2020	153.791	35.822,94	332.266,32	
2021	148.000	35.900,00	319.680,00	Schätzung
2022	148.000	35.900,00		
2023	148.000	36.830,00		
2024	148.000	36.830,00		
2025	148.000	36.830,00		

\* Tatsächliches Ergebnis laut Verbrauchsgebührenabrechnungsliste zuzüglich Schwimmbadbefüllung

\*\* 148.000 m<sup>3</sup> x 2,16 €/m<sup>3</sup> (= Anordnungssoll 2021)

\*\*\* Erhöhung 2023 um 31 Bauplätze in den Baugebieten Ackerlänge IV und Neundorf

### 5.1. Nachkalkulation der Jahre 2017 und 2018 bis 2021

#### 5.1.1. Endgültige Nachkalkulation 2017

	2017	2017
	<i>geschätzt</i>	<i>tatsächlich</i>
	in €	in €
Betriebskosten	325.722,00	304.678,37
+ Abschreibung	0,00	0,00
+ Verzinsung	0,00	0,00
+ Gebührenaussgl. 10 - 13	12.604,71	12.604,71
= Jahreskosten	338.326,71	317.283,08
- Einnahmen Grundgebühr	-12.600,00	-12.874,41
Über Verbrauchsgebühr	325.726,71	304.408,67
Gebühreneinnahmen	251.576,85	246.956,49
<b>Unter-/Überdeckung 2017</b>	<b>-74.149,86</b>	<b>-57.452,18</b>

Die Unterdeckung wird gemäß Urteil des BayVGH vom 20.10.1997, FSt. 1998 Rdn. 232 verzinst.

In der Gebührenbedarfsberechnung vom November 2017 errechneten sich damals folgende verzinsten Unterdeckungsbeträge:

Unterdeckung 2014 bis 2017:

(-34.352,92 € - 10.071,91 € - 55.135,35 € - 74.196,20 €) = -173.756,38 € : 4 Jahre =

-43.439,10 € Unterdeckung/Jahr

Das Jahr 2017 konnte nunmehr anhand konkreter Zahlen nachgerechnet werden.

	2017	2017
	<i>geschätzt</i>	<i>tatsächlich</i>
Unterdeckung	-74.149,86	-57.452,18
x 0,0625% (für 2017)*	-46,34	-35,91
Unterdeckung 2017 zzgl. Verzinsung	-74.196,20	-57.488,09

\*Höhe des Zinssatzes entspricht der Entwicklung der Euribor-Zinsen 2014 bis November 2017 entsprechend der Gebührenkalkulation aus 2017.

Es ergibt sich für 2017 ein Unterdeckungsbetrag inklusive Verzinsung in Höhe von -57.488,09 €.

Somit errechnet sich nunmehr für die Jahre 2014 bis 2017 folgender Ausgleichsbetrag:

Unterdeckung 2014 bis 2017:

$(-34.352,92 \text{ €} - 10.071,91 \text{ €} - 55.135,35 \text{ €} - 57.488,09 \text{ €}) = -157.048,27 \text{ €} : 4 \text{ Jahre} =$

**-39.262,07 € Unterdeckung/Jahr**

Für die Folgejahre wird wegen der Entwicklung der Euribor-Zinsen keine Verzinsung mehr vorgenommen. Eine negative kalkulatorische Verzinsung gibt es in einer Kalkulation nach KAG nicht.

### 5.1.2. Nachkalkulation 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
Betriebskosten	323.946,19	330.086,86	243.251,57	322.449,00
+ Abschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Verzinsung	0,00	0,00	0,00	100,47
+ Ausgleich 2014-2017	39.262,07	39.262,07	39.262,07	39.262,07
= Jahreskosten	363.208,26	369.348,93	282.513,64	361.811,54
- Einnahmen Grundgebühr	33.243,37	34.474,78	35.822,94	35.900,00
= Umzuleg. Jahreskosten	329.964,89	334.874,15	246.690,70	325.911,54
Gebühreneinnahmen	325.237,68	311.934,24	332.266,32	319.680,00
<b>Unter-/Überdeckung pro Jahr</b>	<b>-4.727,21</b>	<b>-22.939,91</b>	<b>+85.575,62</b>	<b>-6.231,54</b>

Über-/Unterdeckung 2018 bis 2021

Überdeckung	51.676,96
	: 4 Jahre
Überdeckung/Jahr	12.919,24

### 5.2. Vorkalkulation der Jahre 2022 bis 2025

	2022	2023	2024	2025
Betriebskosten	336.524,00	346.172,00	352.395,00	358.700,00
+ Abschreibung	0,00	0,00	0,00	23.101,40
+ Verzinsung	2.745,01	6.285,32	13.339,89	17.932,89
= Umzuleg. Jahreskosten	339.269,01	352.457,32	365.734,89	399.734,29
- Ausgleich 18 - 21	12.919,24	12.919,24	12.919,24	12.919,24
- Grundgebühr	35.900,00	36.830,00	36.830,00	36.830,00
= Umzuleg. Jahreskosten	290.449,77	302.708,08	315.985,65	349.985,05
Verbrauchsmenge in m <sup>3</sup>	148.000	148.000	148.000	148.000
<b>Verbrauchsgebühr in €/m<sup>3</sup></b>	<b>1,96</b>	<b>2,05</b>	<b>2,14</b>	<b>2,36</b>

### 6. Zusammenfassung

Verbrauchsgebühr	€/ m <sup>3</sup>
ab 2022	1,96
ab 2023	2,05
ab 2024	2,14
ab 2025	2,36
<b>Durchschnitt aus 22 bis 25</b>	<b>2,13</b>
Bisher	2,16

Die Verbrauchsgebühr sinkt um 0,03 € pro Kubikmeter bzw. 1,39 %.

Nach Art. 8 Abs. 2 KAG sollen die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden. Die errechnete Gebühr bleibt für den gesamten Kalkulationszeitraum unverändert. Eine etwaige Gebührenanpassung ist erst für den nachfolgenden Kalkulationszeitraum wieder möglich.

### **Beschluss:**

Der Wassergebührenkalkulation 2022 bis 2025 mit Festsetzung der Gebühren wird zugestimmt.

Der Wasserpreis wird auf 2,13 Euro pro bezogenem Kubikmeter Frischwasser festgesetzt. Die Grundgebühren für die Wasserzähler bleiben unverändert. Diese sind nach der Äquivalenzziffernberechnung gestaffelt und liegen, beginnend mit dem Wasserzähler der Größe (Q<sub>3</sub>) 4 m<sup>3</sup>/h bei 30,00 Euro, 60,00 Euro, 75,00 Euro, 120,00 Euro und 300,00 Euro.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**TOP 4.2.** Dritte Änderung zur Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Aurachtal (Verbrauchsgebühren)

### **Beschluss:**

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung wird in der nachstehenden Form erlassen:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl S. 40), erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Satzung zur dritten Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/WAS):

#### **§ 1 Änderung**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aurachtal wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,13 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

---

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

**TOP 5.** Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

GRM Heller erkundigt sich, ob die Bürgerversammlung wie geplant stattfinden wird. Dies wird vom Vorsitzenden bestätigt. Außerdem regt GRM Heller an, bei der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2021 im Dezember dem Gremium einen Ausblick auf die Planungen und Ziele der Gemeinde für das kommende Jahr zu geben. BGM Schumann sagt dies zu.

**Ende der Sitzung: 19:57 Uhr**

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann  
1. BürgermeisterStephan Lutz  
Schriftführung